

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten,
Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Pfronten
(Verkaufsstellenöffnungsverordnung)

Vom 23.02.2007

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1965 (BGBl. I S. 875), in der Fassung vom 04. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV), vom 02. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), geändert durch Verordnung vom 01. April 2003 (GVBl. S. 278) – BayRS 805-2-G erlässt die Gemeinde Pfronten folgende **Verordnung**:

§ 1
Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Pfronten vom 27. September 2002 wird wie folgt geändert:

§ 1 Ladenöffnungszeiten

Anlässlich der in der Gemeinde Pfronten stattfindenden Märkte und ähnliche Veranstaltungen am

- Zweiten Sonntag im Juli – Internationales Oldtimertreffen
- Erntedanksonntag im Oktober – Bauern- und Handwerkermarkt

dürfen alle Verkaufsstellen in den Ortsteilen Berg, Ried, Heitlern, Dorf, Ösch, Steinach und Weißbach in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfronten, den 23.02.2007


Zeislmeier
Erster Bürgermeister



Vorstehende Verordnung wurde am 24. Februar 2007 in der Gemeindeverwaltung Pfronten zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 24. Februar 2007, FÜS-Nr. 46) hingewiesen.

Pfronten, den 28.02.2007


Zeislmeier
Erster Bürgermeister

